

23. März 2026

Gebührenverordnung (GebV)

(Änderung)

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Organisationsreglements 2026 vom 25. November 2025 (OgR26) und Art. 2 des Gebührenreglements vom 13. Oktober 2010 (GebR), beschliesst:

I.

Die Gebührenverordnung vom 16. März 2015 wird wie folgt geändert:

Dringliche Geschäfte

Art. 3 ¹ Bei dringlicher Behandlung von Geschäften kann ein Zuschlag bis zu 50 % der Normalgebühr erhoben werden.

² Die ~~Verwaltung zuständige Abteilung~~ teilt diesen Umstand ~~dem den~~ Betroffenen vor Ausführung der Arbeit ~~schriftlich~~ mit. ~~Die Gebühr wird anschliessend durch den Gemeinderat endgültig festgelegt.~~

Aufwandgebühren

Art. 4 ¹ Die Aufwandgebühren gemäss Gebührenreglement betragen:

Aufwandgebühr I Fr. ~~70.—~~ 80.— pro Stunde

Aufwandgebühr II Fr. ~~100.—~~ 120.— pro Stunde

² Für Autospesen wird der Kilometeransatz ~~gemäss kantonalem Personalrecht weiterverrechnet, der in der Personal- und Besoldungsverordnung festgelegt ist.~~

Gebühreninkasso

Art. 5 ¹ Wenn eine fällige Rechnung nicht beglichen wird, erfolgt ~~die 1. Mahnung~~ nach ~~30-15~~ Tagen ~~die 1. Mahnung~~ ohne Kostenfolge ~~und mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen.~~

² ~~Basiert die Rechnung nach Abs. 1 auf einer rechtskräftigen Verfügung und wird die Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist der 1. Mahnung beglichen, erfolgt eine 2. Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 15 Tagen. Für die 2. Mahnung werden Fr. 10.— in Rechnung gestellt.~~

^{2a (neu)} ~~Basiert die Rechnung nach Abs. 1 nicht auf einer rechtskräftigen Verfügung und wird sie nicht innerhalb der Zahlungsfrist der 1. Mahnung beglichen, wird die Gebühr durch die Rechnung stellende Abteilung verfügt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Verfügung. Wird die Rechnung nicht beglichen, wird das Inkasso nach den Abs. 1, 2 und 3 fortgesetzt.~~

³ ~~Bleibt eine Rechnung bis 30 Tage nach der 2. Mahnung unbezahlt, leitet die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit der Rechnung stellenden Abteilung die Betreibung ein.~~

Arbeiten für Dritte

Art. 6 ¹ Die Gemeindeverwaltung kann für Dritte Arbeiten ausführen, welche weder im Gebührenreglement noch in dieser Verordnung enthalten sind. Dabei werden folgende Gebührenansätze angewendet:

- Arbeit Abteilungsleiter Aufwandgebühr II
- Arbeit Abteilungsleiter-Stv. ~~und~~ **Fachbereichsleitende** Aufwandgebühr II
- Arbeit Verwaltungsangestellte Aufwandgebühr I
- Arbeit Lernende 50 % von Aufwandgebühr I

² ~~Gemeindeschreiber bzw. Finanzverwalter~~ Die ~~Abteilungsleitenden~~ entscheiden im Einzelfall, ob ein Auftrag für Dritte ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigen sie insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die ordentlichen Arbeiten hat.

Reglemente und ~~Ge-~~
~~meinderatsverordnungen~~
Verordnungen

Art. 11 ¹ Für die Abgabe von Gemeindeerlassen ~~in Broschürenform~~ gilt folgender Ansatz:

	Fr.	— .50 pro Erlassseite
im Minimum	Fr.	2.—
im Maximum	Fr.	12.—

² Die Abgabe an Mitglieder von Gemeindeorganen und an Funktionäre ~~der Einwohnergemeinde Diemtigen sowie an Personen, die in Diemtigen angemeldet sind~~, erfolgt kostenlos, ~~wenn sie zur Ausführung ihrer Aufgabe dienen~~.

Kadaverentsorgung

~~**Art. 14** ¹ Für die Kadaverentsorgung wird von jedem Landwirtschaftsbetrieb pro Grossvieheinheit (GVE) jährlich eine Gebühr erhoben, die in der Abfallverordnung festgelegt wird.~~

~~² Hofabfahren von Kadavern erfolgen ordentlicherweise vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.~~

aufgehoben

Ölfeuerungskontroll-
gebühr

Art. 19 Die Ölfeuerungskontrollgebühr beträgt

~~— für einstufige Brenner — Fr. 85.— (ohne MwSt.) *~~
~~— für mehrstufige Brenner — Fr. 103.— (ohne MwSt.) *~~

aufgehoben

Hundetaxe

Art. 20 ¹ Die Hundetaxe wird jährlich eingezogen und beträgt CHF 100.00 pro Hund.

² Sie wird nach dem Stichtag von der ~~Finanzverwaltung~~ ~~Gemeindeschreiberei~~ in Rechnung gestellt.

Adressbezug und Listen-
auskünfte

Art. 27b ¹ Adressbezug, pro Adresse CHF 1.—
mindestens aber CHF ~~15.—~~ 10.—

² Listenauskünfte

a) über 15 bis 50 Adressen, pro Adresse CHF 1.—

b) über 50 Adressen, pro Adresse CHF —.50

mindestens aber CHF 50.—

c) Neuzuzüger- und Jungbürgeradressen an Ortsparteien und Vereine, pro Adresse CHF —.50

bei gleichzeitiger Zustellung an mehrere Adressaten, pro Adresse CHF —.30

d) Zuschlag für Listenauskünfte auf Klebeadressen, pro Adresse CHF —.20

³ Einzelauskünfte für private Zwecke erfolgen kostenlos. Der Gemeinderat kann mit einfachem Beschluss weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach Art. 27b festlegen.

II.

Die Abfallverordnung (AbfV) vom 5. November 2012 wird wie folgt geändert:

Grundgebühr Kadaver-
entsorgung

Art. 16 ¹ Die Grundgebühr für Tierhalter für die Kadaverentsorgung beträgt jährlich pro GVE: Fr. 7.— (inkl. MwSt.)

^{2 (neu)} Hofabfahren von Kadavern erfolgen ordentlicherweise vollumfänglich zu

Lasten der Verursachenden.

III.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.